

Gesamte Rechtsvorschrift für Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, Fassung vom 29.09.2016

Langtitel

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der nähere Regelungen über den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung)

StF: [LGBL. Nr. 55/1998](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2, 3 und 4 des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBL. Nr. 61/1996, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt

Größe, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer

§ 1

Zimmergröße

(1) Die Mindestgröße von Zimmern in Altenwohn- und Pflegeheimen (im folgenden kurz Einrichtungen genannt) hat

1. bei Einbettzimmern 15 m²;
2. bei Zweitbettzimmern 20 m² und
3. bei Mehrbettzimmern pro zusätzlichem Bett jeweils weitere 5 m² zu betragen.

(2) Nebenräume, wie z. B. Sanitärräume, sind auf diese Fläche nicht anzurechnen.

§ 2

Einrichtung und Ausstattung der Zimmer

(1) In jedem Zimmer ist eine Waschgelegenheit vorzusehen.

(2) Die Ausstattung der Zimmer hat pro Heimbewohner jedenfalls einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen und einen Sessel zu umfassen. Desweiteren hat je Zimmer ein Tisch mit einer Unterfahrhöhe von mindestens 70 cm, einer Weite von mindestens 65 cm und einer Gesamthöhe von mindestens 74 cm (rollstuhlgerecht) zur Verfügung zu stehen. Die Mindesttischgröße beträgt

1. für von einem bis zwei Heimbewohnern belegte Zimmer 0,8 m² und
2. für von drei bis vier Heimbewohnern belegte Zimmer 1 m².

(3) Jedes Zimmer darf höchstens von vier Heimbewohnern belegt werden.

2. Abschnitt

Sonstige Infrastrukturelle Voraussetzungen für Altenwohn- und Pflegeheime

§ 3

Dienstzimmer

Jede Einrichtung hat die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Heimbetriebes erforderliche Anzahl von Dienstzimmern aufzuweisen. Die Dienstzimmer müssen auch für ärztliche Untersuchungen verwendbar sein. In diesen ist ein versperrbarer Medikamentenschrank zu installieren.

§ 4

Gemeinschaftsraum

(1) Jede Einrichtung muß mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m² Nutzfläche aufweisen. In Einrichtungen mit mehr als 20 Heimbewohnern muß eine Nutzfläche von mindestens 1 m² je Heimbewohner zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Berechnung der Fläche nach Abs. 1 sind Speiseräume, in sachlich begründeten Ausnahmefällen auch andere geeignete Räume und Flure, insbesondere Wohnflure, anzurechnen. Treppen, sonstige Verkehrsflächen, Loggien und Balkone werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 5

Badezimmer

(1) Jede Einrichtung hat pro jeweils vier Einrichtungsbewohner eine rollstuhlgerechte Dusche sowie ein rollstuhlgerechtes WC vorzusehen. Diese sind den einzelnen Zimmern räumlich derart zuzuordnen, daß eine problemlose Benutzung durch die Einrichtungsbewohner gewährleistet ist.

(2) Jede Einrichtung muß die für die zweckentsprechende Betreuung der Heimbewohner erforderliche Anzahl von Badezimmern aufweisen. Diese sind mit unterfahrbaren pneumatischen Badewannen oder mit Badeliftern auszustatten. Badewannen haben jedenfalls von zwei Längs- und einer Stirnseite zugänglich zu sein.

§ 6

Küche

Falls die Speisezubereitung im eigenen Küchenbetrieb erfolgt, muß die Küche den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und der vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane zugeführt werden.

§ 7

Teeküche

Jede Einrichtung muß mindestens eine Teeküche aufweisen. Sofern in einer eigenen Küche gekocht wird, kann die Teeküche auch in diese eingegliedert sein.

§ 8

Abstellraum

Jede Einrichtung muß mindestens einen Abstellraum für Geräte, Pflegeutensilien etc. aufweisen.

§ 9

Lagerung und Schmutzwäsche

Jede Einrichtung muß mindestens einen - gut belüftbaren - Raum für die Lagerung der Schmutzwäsche aufweisen.

§ 10

Fäkalraum

Jede Einrichtung muß mindestens einen Fäkalraum zum Ausguß und zur Reinigung der Leibschüsseln aufweisen. Dieser kann auch mit dem Raum gemäß § 9 (Lagerung der Schmutzwäsche) kombiniert sein.

§ 11

Wasch- und Trockenraum

Jede Einrichtung hat mindestens einen Wasch- und Trockenraum aufzuweisen, falls keine Mietwäsche verwendet wird und keine Fremdreinigung erfolgt.

§ 12

Sanitärräume für Personal

Jede Einrichtung hat die aus hygienischen Gesichtspunkten erforderliche Anzahl von Sanitärräumen für das Personal zu enthalten.

§ 13

Zugänge

- (1) Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume müssen im Notfall von außen zu öffnen sein.
- (2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß durch sie bettlägrige Bewohner transportiert werden können.

§ 14

Fernsprecher

In jeder Einrichtung muß in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den Bewohner erreichbar sind und der von nicht bettlägrigen Bewohnern ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

§ 15

Fußböden

Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein. Desweiteren müssen diese nach den entsprechenden Ö-Normen B1 - (schwer brennbar) und Q1 - (schwach qualmend) ausgeführt sein.

§ 16

Flure und Treppen

- (1) Flure, die von Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
- (2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Flure zu den Pflegeplätzen so bemessen sein, daß auf ihnen bettlägrige Bewohner transportiert werden können.
- (3) Flure und Treppen sind an beiden Seiten mit umfassenden, festen Handläufen zu versehen.

§ 17

Lift

Pflegeheimen, die, einschließlich des Erdgeschoßes, über mehr als zwei Etagen verfügen, müssen mit einem Lift, der zum Transport der betreuten Personen geeignet ist, ausgestattet sein.

§ 18

Beleuchtung

- (1) Die Lichtschalter müssen ohne Schwierigkeiten zu bedienen sein.
- (2) In Treppenträumen und Fluren muß bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.
- (3) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.

§ 19

Gebäudezugänge

Die Eingangsebene der von Heimbewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung muß von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muß beleuchtbar sein.

3. Abschnitt

Energieeinsatz in Altenwohn- und Pflegeheimen

§ 20

Allgemeines

Beim Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen sind die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, LGBl. Nr. 55/1995, maßgebend.

§ 21

Heizungsanlagen

Zur Gewährleistung des effizienten Einsatzes von Heizungsanlagen sind diese zumindest einmal jährlich nachweislich einer technischen Betriebsprüfung zu unterziehen.

4. Abschnitt

Personelle Erfordernisse für Altenwohn- und Pflegeheime

§ 22

Qualifikation des Personals

(1) Im Rahmen der pflegerischen Betreuung der Heimbewohner dürfen, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 letzter Satz, ausschließlich Gesundheits- und Krankenpflegefachpersonal und ausgebildete Pflegehelfer/innen verwendet werden.

(2) Der Heimleitung obliegen die wirtschaftlichen Belange sowie Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung der Einrichtung. Die Pflegedienstleitung (fachliche Leitung) ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die mit der Betreuung der Heimbewohner verbunden sind. Die Pflegedienstleitung ist durch diplomiertes Pflegepersonal wahrzunehmen. Ab 30 Heimbewohnern ist dabei die Sonderausbildung für leitendes Krankenpflegepersonal erforderlich.

§ 23

Anwesenheitspflicht

(1) In Altenwohnheimen ist die ständige Anwesenheit zumindest einer Pflegeperson mit der Qualifikation eines Pflegehelfers (einer Pflegehelferin) erforderlich. Falls Insulinpflichtige untergebracht sind, muß die Zusatzschulung "Diabetes/Insulin" gemäß § 25 ff der Pflegehelfer-Verordnung, BGBl. Nr. 175/1991, gegeben sein. Bei Einrichtungen, bei denen die bewilligte Bettenanzahl 15 Betten nicht übersteigt, kann mit Zustimmung der fachlichen Leitung der Einrichtung der Nacht- und Wochenenddienst unter der Voraussetzung, daß keine Personen untergebracht sind, die einer periodischen Pflegeleistung bedürfen (z. B. insulinpflichtige Diabetiker) auch durch Personen, die die Ausbildung zum Heimhelfer absolviert haben, ausgeübt werden.

(2) In Pflegeheimen ist durch die fachliche Leitung der Einrichtung die Anwesenheit diplomierter Pflegepersonen nach Bedarf festzulegen. Ist die ständige Anwesenheit einer diplomierten Pflegeperson nicht gegeben, so hat zumindest ein/e Pflegehelfer/in Dienst zu versehen.

(3) In Altenwohn- und Pflegeheimen muß die durch fachlich qualifizierte Personen zu erfolgende Vertretung der fachlichen Leitung (insbesondere im Hinblick auf Urlaub, Krankenstände, etc.) gewährleistet sein.

§ 24

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen betreffend die Qualifikation der fachlichen Leitung der Einrichtung dürfen im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsbescheides bewilligt werden, falls die Abdeckung der personellen Notwendigkeit durch Angehörige anderer qualifizierter Gesundheitsberufe (z. B. Ärzte, Hebammen, etc.) gegeben ist, wobei eine solche Ausnahme nur bei Einrichtungen, die nicht mehr als 15 Heimbewohner betreuen und in denen ein besonderer Pflegebedarf nicht vorliegt - allenfalls unter Setzung entsprechender Auflagen - bewilligt werden kann.

§ 25

Personalschlüssel

Das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und der Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals wird wie folgt festgelegt:

1. Personalbedarf:

a) Tagdienst =

belegte Betten x Pflegeminuten x Wochenfaktor (= 6,3)

Wochenarbeitszeit in Minuten minus 20 % Arbeitsausfall

b) Nachtdienst =

$$\frac{\text{Anzahl der Nachtdienste} \times \text{Arbeitsstunden}}{\text{Arbeitstage pro Woche}}$$

 Wochenarbeitszeit in Stunden minus 20 % Arbeitsausfall

2. Mindestanzahl an Pflegeminuten pro Tag:

2.1. Bewohner, die keinen Anspruch auf Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen haben:

0 Minuten

2.2. Bewohner, die Anspruch auf Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen haben:

a) Selbständige/nur Grundversorgung: 20 Minuten

b) Bewohner mit geringem Pflegeaufwand: 40 Minuten

c) Pflegeabhängige: 80 Minuten

3. In Altenwohnheimen, bei denen die überwiegende nächtliche Anwesenheit des zumindest als Heimhelfer ausgebildeten Heimbetreibers oder seiner ebenfalls zumindest als Heimhelfer ausgebildeter Angehörigen gewährleistet ist und in denen nicht mehr als 15 Personen betreut werden, hat bei der Berechnung des Personalschlüssels der Nachtdienst in einem Ausmaß von acht Stunden außer Betracht zu bleiben.

4. Das Verhältnis zwischen diplomiertem Personal und Pflegehelfern hat sich in Heimen mit überwiegend pflegeintensiven Patienten dem Verhältnis 50 % : 50 % weitestgehend anzunähern.

5. Abschnitt

§ 26

Ermessensregelung

Geringfügige Abweichungen von den obigen Bestimmungen können, bei Wahrung der Zielsetzung des § 1 des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, seitens der Behörde bei Vorlage entsprechend begründeter Sachverständigengutachten - allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte - bewilligt werden.